VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 9 G 2408/05(1)

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstraße 14, 57319 Bad Berleburg,
- V/329/05 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch das Competence Center
Personalmanagement - Personalrechtsservice -
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

wegen Abordnung

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 9. Kammer, durch

Vors. Richter am VG Dr. von Roetteken als Vorsitzenden,
Richter am VG Dr Burkholz
Richter am VG Kohde

am 11.08.2005 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26.7.2005 gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 22.7.2005 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G R Ü N D E

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26.7.2005 gegen die Abordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 22.7.2005 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, da gemäß § 172 BBG, § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG dem Widerspruch des Antragstellers gegen die streitige Abordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag ist auch begründet, da unter Abwägung der wechselseitigen Interessen davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abordnungsverfügung vom 22.07.2005 gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf von der Vollziehung verschont zu bleiben, nachrangig ist. Denn bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Abordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 22.7.2005 ergeben sich durchgreifende Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit.

Nach § 27 Abs. 1 BBG kann ein Bundesbeamter - wie der Antragsteller - vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle auch bei einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Nach § 27 Abs. 3 S. 1 BBG bedarf die Abordnung zu einem Dienstherrn jedoch der Zustimmung des Beamten. Nach § 27 Abs. 3 S. 2 BBG ist eine solche Abordnung ohne Zustimmung des Beamten möglich, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt, da der Antragsteller mit der Abordnung bei einem anderen Dienstherrn eingesetzt wird und die dortige Tätigkeit nicht seinem statusrechtlichen Amt entspricht.

Mit der angegriffenen Verfügung wurde der Antragsteller für die Zeit vom 25.7.2005 bis 19.8.2005 von der Deutschen Telekom AG, Betrieb Vivento, zum Servicehaus der Bundesagentur für Arbeit, Unterstützungszentrum Offenburg, abgeordnet. Ein dienstliches Bedürfnis hierfür sah die Antragsgegnerin darin, dass die Bundesagentur für Arbeit vorübergehend zusätzliches Personal für die Umsetzung des sogenannten Hartz IV-Gesetzes hat.

Mit dieser Maßnahme wird der Antragsteller zu einer Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn abgeordnet. Der Antragsteller ist unmittelbarer Bundesbeamter (§ 2 Abs. 2 S. 1 BBG) und hat diese Eigenschaft auch nach der Privatisierung der Postunternehmen behalten (Art. 143b GG). Dienstherr ist nach wie vor die Bundesrepublik Deutschland. Dagegen ist die Bundesagentur für Arbeit nach § 367 Abs. 1 SGB III eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltungsrecht. Ihre Beamten sind nach § 387 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 2 Abs. 2 S. 2 BBG mittelbare Bundesbeamte. Daraus folgt, dass die Bundesagentur selbst Dienstherr ihrer Beamten ist, nicht die Bundesrepublik Deutschland. Folglich kann die Abordnung des Antragstellers nur Bestand haben, wenn er zu einer seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Tätigkeit an die Bundesagentur abgeordnet wurde, da er für eine andere Art der Abordnung nicht die nach § 27 Abs. 3 S. 2 BBG erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Antragsteller als Dipl.-Ingenieur der Fachrichtung Nachrichtentechnik im statusrechtlichen Amt eines technischen Fernmeldeoberamtsrats - Besoldungsgruppe A 12 - im Zuge der streitigen Abordnung bei der Bundesagentur für Arbeit nicht amtsangemessen beschäftigt wird. Der Antragsteller hat insofern - ohne dass die Antragsgegnerin dem bislang substantiiert entgegen getreten wäre - dargelegt, er werde im wesentlichen mit der telefonischen Abfrage persönlicher Daten von Arbeitslosengeld II-Empfängern auf der Grundlage eines vorgegebenen, standardisierten "Gesprächsleitfadens" eingesetzt und mit der anschließenden Erfassung der auf diesem Wege erhobenen Daten. Es handele sich insofern um eine reine Call-Center gestützte Abfragetätigkeit. In gewissem Umfang erfährt der Vortrag des Antragstellers, es handele sich bei der ihm aktuell übertragenen Tätigkeit primär um eine "Call-Center-Tätigkeit", zusätzlich eine Stütze aus den "Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG - Sonderaktion BA Amtshilfe -", wonach jedenfalls in der ersten Stufe der Sonderaktion Arbeitslosengeld II-Empfänger über die Call-Center kontaktiert werden, um deren Daten zu verifizieren und zu aktualisieren, sodass hiernach jedenfalls davon auszugehen ist, dass im Zuge der besagten Sonderaktion auch Arbeiten der geschilderten Art anfallen. Zwar ergibt sich insofern, dass in einer anschließenden zweiten Stufe die ungeklärten Einzelfälle mit dem Ziel der abschließenden Sachbearbeitung weiter verfolgt werden und dass für diese zweite Phase die Unterstützung der als Zielgruppe angesprochenen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes von Vivento benötigt werde, jedoch stellt sich nach dem dargelegten und bislang nicht substantiiert in Abrede gestellten Vortrag des Antragstellers gleichwohl die Situation aus Sicht der Kammer so dar, dass der aktuelle Einsatz des Antragstellers tatsächlich in der als "erste Stufe" bezeichneten reinen Call-Center-Tätigkeit erfolgt. Dann aber sind die tatsächlich vom Antragsteller auszuführenden Tätigkeiten gerade nicht funktional den Bereichen zuzuordnen, in denen Beamte des gehobenen Dienstes tätig und im Hinblick auf ihr statusrechtliches Amt zu beschäftigten sind (in der Bewertung ebenso.: VG Freiburg, B. v. 04.08.2005, 8 K 1465/05).

Schließlich ist der Abordnungsverfügung vom 22.7.2005 auch nicht ansatzweise zu entnehmen, ob bzw. inwiefern die Beklagte das ihr gemäß § 27 Abs. 1 BBG obliegende Ermessen ausgeübt hat. Der Dienstherr hat hiernach im Rahmen seiner Abordnungsentscheidung Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Auswahl des Beamten, auf den zurückgegriffen wird, anzustellen und auch die persönlichen Belange des Beamten und seiner Familie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht in seine Ermessenserwägungen einzustellen. Im vorliegenden Fall hat zwar nach Aktenlage eine telefonische Anhörung des Antragstellers stattgefunden, der Abordnungsverfügung ist jedoch nicht ansatzweise zu entnehmen, ob bzw. wie die vom Antragsteller gegen seine Abordnung eingebrachten Gründe in der notwendigen Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt wurden.

Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Vollzugs überwiegt, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch eine antragsgemäße Entscheidung eine nachhaltige Störung in der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung zu erwarten ist.

Da die Antragsgegnerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe des Streitwertes ergibt sich aus § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Herabsetzung des Streitwertes im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren ist nicht gerechtfertigt, da die vorläufige Bedeutung der Entscheidung bereits dadurch berücksichtigt wird, dass nur die Hälfte der Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren erhoben wird (BVerwG, B. v. 22.03.2002 (KostRspr. GKG 20 Nr. 174; BayVGH, B. v. 21.07.1999, NVwZ-RR 2000, 332 f. m. w. N.). Der Einschätzung der Kammer steht nicht der Umstand entgegen, dass die genannten Entscheidungen noch unter der Geltung des GKG a. F. ergangen sind. Die Neufassung des GKG hat insoweit an der Rechtslage nämlich nichts geändert, wie sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes, aber auch aus der Begründung des Gesetzgebers ergibt (BT-Drs. 15/1179, Seite 156 - zu §§ 52, 53); denn danach übernehmen §§ 52, 53 GKG weitgehend die Regelung der §§ 13, 20 GKG a. F.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse von Beamten, Beamtinnen betreffen, kann die Beschwerde auch von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften eingelegt werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind; weiterhin ist auch eine Einlegung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer

Gewerkschaft stehen, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und die Gewerkschaft für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. von Roettcken **Dr. Burkholz** **Kohde**

Ausgefertigt
Frankfurt, den 11. Aug. 2005
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

9 G 2408/05 - Schau